

Satzung des Vereins

„Bundesverband bauteilnetz Deutschland e.V.“

§ 1 Bundesverband bauteilnetz Deutschland e. V., Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband bauteilnetz Deutschland“; der Zusatz „e.V.“ erfolgt nach der Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Bundesverband bauteilnetz Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Umweltschutzes und des Umweltgedankens und die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben. Insbesondere fördert der Verein durch bundesweite Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit das nachhaltige Lernen und den bewussteren Umgang mit Baumaterialien, z.B zu den Themen:
 - Vermeidung von Baustellenabfällen,
 - Vermeidung von Downcycling,
 - Verminderung des CO₂-Ausstoßes,
 - Einsparung von Primärenergie,
 - Einsparung von Rohstoffen,
 - Qualifikation und Bildung im Umweltbereich
- (3) Zum Erreichen des Vereinszwecks wird der Verein
 - Aufklärung in Sachen umweltgerechtes Planen und Bauen und des umweltgerechten Rückbaus betreiben,
 - Kommunikationsstrukturen aufbauen und halten, Aufklärung bei Entscheidungsträgern/ Öffentlicher Hand und der interessierten Öffentlichkeit betreiben.

§ 3 Finanzen des Vereins

- (1) Der Bundesverband bauteilnetz Deutschland e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Vereinssatzung anerkennt und im Sinne des Vereinszwecks tätig werden will. Förderndes Mitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Verwirklichung der Vereinszwecke durch finanzielle Zuwendungen oder anderweitige Förderung – auch ideeller Art – unterstützen will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet über die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit.

- (3) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe und Art der Entrichtung die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Erschienenen beschlossen werden muss,
 - Bei Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht,
- (5) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Ihre unübertragbaren Aufgaben sind:
 - die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - die Wahl eines Kassenprüfers,
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - die Genehmigung der Geschäftsordnung die Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder
 - der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund,
 - die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - die Entgegennahme von Vorstands- und Prüfberichten,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Änderung dieser Satzung und
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr bis zum 31.5. statt (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangt.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse eines Mitglieds und muss mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich abgesandt werden.
- (4) Das Stimmrecht der Mitglieder ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung ist uneingeschränkt beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen und sind nur möglich, wenn der Entwurf des Wortlautes zuvor mit der Tagesordnung in der Einladung bekannt gemacht worden war.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/In zu unterzeichnen ist. Der Vorstand versendet das Protokoll spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und maximal 3 gleichberechtigten Personen. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und/ oder weitere Vorstandsmitglieder.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Vereinsmitglieder bestellt werden. Sie üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.
- (4) Muss während der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes neu gewählt werden, bleibt dieser bis zum Ende der Wahlperiode im Amt.
- (5) Wenn der gewählte Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vorstandsnachwahl einberufen werden.
- (6) Durch einstimmigen Vorstandsbeschluss kann der Vorstand eine(n) GeschäftsführerIn mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte betrauen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (7) Über mindestens einmal im Jahr stattfindende Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes bauteilnetz Deutschland e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bundesverbandes bauteilnetz Deutschland e.V. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.